

Information über die Vergabe von Referenznummern für die Gefahrgutklassifizierung von Feuerwerk der UN-Nummern 0333 – 0337 (ADR Abschnitt 5.4.1.2.1)

Das ADR 2011 fordert im Abschnitt 5.4.1.2.1 Buchstabe g

„Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZZ BESTÄTIGT».

Die Klassifizierungsbestätigung muss während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen. Die Klassifizierungsbestätigung oder eine Kopie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch.

- Bem.**
1. Die handelsübliche oder technische Benennung der Güter darf zusätzlich zur offiziellen Benennung für die Beförderung im Beförderungspapier angegeben werden.
 2. Diese Klassifizierungsreferenz(en) muss (müssen) aus der Angabe der ADR-Vertragspartei, in der gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 dem Klassifizierungscode zugestimmt wurde, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr (XX)⁵⁾, der Identifikation der zuständigen Behörde (YY) und einer einmal vergebenen Serienreferenz (ZZZZ) bestehen. Beispiel solcher Klassifizierungsreferenzen:

GB/HSE123456

D/BAM1234.“

Entsprechend §8 der GGVSEB erteilt die BAM Klassifizierungsbescheide u. a. auch für Feuerwerk der UN-Nummern 0333 bis 0337. Diese Klassifizierungen erfüllen die Anforderungen der Sondervorschrift 645 (SV 645), werden für konkrete Feuerwerksgegenstände erteilt und sind unbefristet gültig.

Solche Klassifizierungsbescheide enthalten u. a. den Gegenstand (mit Identifikation), seine Verpackung, die Zuordnung zu einer Klasse und die dazugehörige UN-Nummer. Diese Transportklassifizierungen für konkrete Feuerwerkskörper werden ebenfalls durch Referenznummern untersetzt. Es werden Referenznummern vergeben, die sich auf die umgangsrechtlichen Kategorien im Sprengstoffgesetz beziehen.

⁵⁾ Das im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr

Die BAM erteilt weiterhin die Zustimmung zur Klassifizierung gemäß Sondervorschrift 645 (SV 645) für Transporte von Feuerwerk, für die kein Klassifizierungsbescheid oder keine Zustimmung zur Klassifizierung durch eine zuständige Behörde eines ADR Staates vorliegt. Die Zustimmungen sind bezogen auf die genutzten Container und enthalten eine Auflistung der in den Containern enthaltenen Feuerwerkskörper sowie deren gefahrgutrechtliche Klassifizierung (auch Transportklassifizierung genannt) und die dazugehörige UN-Nummer. Die Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Transportvorgang. Der Antragsteller erhält dazu eine beglaubigte Liste, die den Transportpapieren beigelegt werden kann.

Der große Umfang an vorhandenen unbefristeten Klassifizierungen und Zustimmungen zur Klassifizierung nach SV 645 sowie der Aufbau der internen Datenbanksysteme veranlassen die BAM zu folgendem Verfahren der Vergabe von Referenznummern für den Transport von Feuerwerk.

Es werden Referenznummern vergeben, die sich auf die umgangsrechtlichen Kategorien des Sprengstoffgesetzes beziehen.

Gefahrgutklassifizierung für	Referenznummer
Feuerwerk, Klasse PI	D/BAM-RN PI
Feuerwerk, Klasse PII	D/BAM-RN PII
Feuerwerk, Klasse PIII	D/BAM-RN PIII
Feuerwerk, Klasse PIV	D/BAM-RN PIV
Feuerwerk, Klasse PI-III ohne Zulassung	D/BAM-RN FWOZ
Feuerwerk, Kategorie F1	D/BAM-RN F1
Feuerwerk, Kategorie F2	D/BAM-RN F2
Feuerwerk, Kategorie F3	D/BAM-RN F3
Feuerwerk, Kategorie F4	D/BAM-RN F4
Feuerwerk (ohne Klassifizierungsbescheid oder Zustimmung eines ADR-Vertragsstaates) bezogen auf einen Transportcontainer (gilt nur für den jeweiligen Transport)	D/BAM-RN-Containernummer

Die Referenznummern stellen den Zugang zu den Klassifizierungen der einzelnen Gegenstände dar. Sie sind somit die Referenz zu den jeweiligen Listen in den amtlichen Mitteilungen der BAM. Die Listen sind nach Firmen geordnet und können mit den üblichen Suchfunktionen verwendet werden. Es ist damit anhand einer Artikelnummer, Identifikationsnummer, Zulassungskennzeichen oder Registriernummer das Vorhandensein einer Klassifizierung/Zustimmung zur Klassifizierung durch die BAM nachzuvollziehen.

Die Listen sind rund um die Uhr auf der BAM Internetseite unter folgenden Link einsehbar

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/sprenstoffrecht/pyrotechnik_10.htm

Die Referenzlisten stehen ab dem 01. Juli 2011 im Internet zur Verfügung.